



FLÜCHTLINGSRAT MV, PF 11 02 29, 19002 SCHWERIN

Vorstand

Ulrike Seemann-Katz

Vorsitzende

Postfach 11 02 29

19002 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90

Fax 0385 – 581 57 91

Mobil 0172 – 32 44 842

Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Schwerin, 5. Mai 2019

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur
2. Fortschreibung der Konzeption zur Förderung der
Integration von Migrantinnen und Migranten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf der KONZEPTION ZUR FÖRDERUNG DER INTEGRATION VON MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN Stellung zu beziehen und begrüßt es, wenn seine Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Wir haben die Anmerkungen und Änderungswünsche aus der Mitgliedschaft zusammengetragen. Sie unterscheiden sich daher von der Ausführlichkeit und vom Stil her. Wegen des Umfangs des Konzeptes verzichten wir auf längere Begründungstexte. Zuweilen versehen wir die Stellungnahme mit Links, die in der elektronischen Variante verfolgt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz



Zur Einleitung:

Der Flüchtlingsrat hält den gesamten Text Einleitung für zu vorsichtig und wenig mutig in die Zukunft blickend. Gleich im zweiten Absatz der Einleitung verstehen wir die Einschränkung nicht, wenn davon die Rede ist, dass Menschen nur „grundsätzlich“ die gleichen Rechten und Pflichten haben. Wir bitten das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. Wir wissen, dass in der Realität die Rechte von Gestatteten und Geduldeten, ja sogar von Menschen mit Aufenthaltsstatus gegenüber denen Deutscher eingeschränkt sind, aber das muss ja in der Zukunft nicht so bleiben.

Der Ausdruck „Asylbegehrende“ (Seite 3 oben) ist kein Rechtsbegriff. Er ist schon besser als der juristische Begriff des Asylbewerbers, stößt aber in unserer Mitgliedschaft auf einhellige Ablehnung, weil es semantisch eher in den Bereich Lust, Verlangen, Gier fällt und ein „an die Fleischtöpfe wollen“ suggeriert. Wir würden diesen Begriff durch „Asylsuchende“ oder die jeweils juristisch geforderte Formulierung ersetzen.

Auf Seite 4 heißt es, dass „Zugewanderte“ und „Menschen mit Migrationshintergrund“ in dieser Konzeption als Synonyme verwendet werden. Das ist angesichts der Definition von Migrationshintergrund beispielsweise des Statistischen Bundesamtes sachlich falsch. Menschen mit Migrationshintergrund müssen nicht zugewandert sein. Sie können hier bereits geboren sein.¹ Es empfiehlt sich daher, erstens diese Erklärung zu streichen und zweitens das gesamte Konzept auf die wirklich zutreffende Begriffswahl hin zu überprüfen.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern setzt sich für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund vom ersten Tag in Deutschland an ein, unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wurde, welchen Aufenthaltstitel sie haben, ob sie Deutsche sind oder ausreisepflichtig. Es ist sehr oft nicht absehbar, ob oder wie lange Menschen in Deutschland bleiben. Erfahrungsgemäß bleibt der weit überwiegende Teil, auch wenn sich dieses zuweilen erst nach Jahren klärt, oft nach Jahren, in denen Integration nicht oder nur erschwert stattfand.

¹ "Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist."

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden 2017.

Abweichend hiervon werden im Zensus 2011 als Personen mit Migrationshintergrund alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert.

https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=3198544



Auf Seite 5 oben hätten wir gerne das Wort „geboten“ durch das Wort „möglich“ ersetzt. Was geboten erscheint, ist eine politische Kategorie, die ggf. direkt in das vorige Jahrhundert zurückführt. Das Wort „geboten“ impliziert Institutionen, Strukturen oder Personen, die zuteilen. Möglichkeiten für die Integration zu nutzen, wann und wo immer es geht, lässt hingegen die Begriffe „Möglichkeiten“, „Chance“, „Teilhabe“ anklingen.

Wir gehen davon aus, dass die statistischen Angaben aus dem Jahr 2017 auf der Seite 13 ff. wie auch an vielen anderen Stellen der Konzeption durch die Zahlen von 2018 ersetzt werden.

Seite 19: Wir regen an, dass sich das Land dafür einsetzt, auch auf Bundesebene das Integrationsmonitoring auf „Männer“, „Frauen“ und „Diverse“ auszuweiten. Entsprechend müsste der dritte Anstrich auf Seite 22 dann lauten:

- Unterstützung von Vorhaben der Integration und des Zusammenlebens von zugewanderter und einheimischer Bevölkerung (Dialog, Information, Begegnung, Gleichstellung von Frau und Mann und diversen Menschen sowie andere Vorhaben).

S. 21, 1. Absatz, In der 3. Zeile sollte eingefügt werden:

„Jegliche Art von sozialer Ungleichbehandlung wird unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven zurückgewiesen.“ Denn: Unter dem Begriff „Intersektionalität“ wird die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen verstanden. Die intersektionale Theorie zielt darauf ab, Ungleichheit, Verschränkungen und Wechselwirkungen zu verdeutlichen. Mehrfachdiskriminierungen, etwa gleichzeitig wegen Hautfarbe, Geschlecht und sexueller Orientierung (oder weiterer Kategorien) sind zu erkennen und gleichermaßen zurückzuweisen.

Seite 26: Redaktionelle Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass für das gesamte Konzept zum Abschluss noch eine Rechtschreibprüfung gemacht wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Fehler möglicherweise bei automatischer Überprüfung unentdeckt bleibt: Landreise (siehe auch Seite 116)

Seite 30, Gutes Praxisbeispiel: Die Flüchtlingshilfe Schwerin hat ihre Arbeit zum Ende 2018 eingestellt, wie sie auf ihrer Webseite www.fluechtlingshilfe-schwerin.de ausführlich darstellt. Der Verein hatte „zuletzt den Eindruck, dass seine Arbeit seitens der Stadt eher als Last als als Unterstützung wahrgenommen wurde“, so die Erklärung sinngemäß. Wir sind nicht der Ansicht, dass dieses Beispiel hier noch gut passt.

Wir empfehlen, anstelle des Schweriner Beispiels das Netzwerk aus Parchim oder das Patenschaftsprojekt des Zentralrats der Muslime „Wir sind Paten“ in Schwerin zu wählen.

Seite 31: Soweit uns bekannt ist, hat das Syrische Zentrum keine sechs Mitarbeiter*innen. Es handelt sich um freiwillig Engagierte.



Maßnahmen auf Seite 41: Gleich für den ersten Absatz schlagen wir vor, die Mittel des Integrationsfonds zu verstetigen und deswegen die Angabe des Jahres 2019 zu ersetzen durch „in den kommenden Jahren“. Dafür gibt es zwei Gründe: Der Fonds hat sich erstens bewährt und wird dringend weiterhin benötigt, auch wenn sich die Integrationsaufgaben wandeln. Wer zweitens 2020 die Konzeption genauer liest, wird sich wundern, dass kaum noch konkrete Maßnahmen über 2019 hinausgehen. Das ähnelt dann eher einer Gegenwartsbeschreibung als einer Konzeption für die nächsten 5 Jahre. Schon im kommenden Jahr wäre das Vorhaben überholt.

Seite 42: Der Flüchtlingsrat setzt sich seit langem für die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle ein und schlägt vor, diese auch in den Katalog der Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung und zur Abwehr von Diskriminierung aufzunehmen.

Seite 48: Der Flüchtlingsrat schlägt folgende Maßnahme vor: Zur schnelleren Integration wird es Asylsuchenden nach Umverteilung in die Kommune bereits spätestens nach drei Monaten ermöglicht, sich eine Wohnung unter Deutschen zu suchen.

Seite 48: Wir begrüßen sehr, dass das Land sowohl die die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25. September 2000 und die Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVVO M-V) vom 6. Juli 2001 dahingehend überprüfen will, ob sie noch aktuellen Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie und anderen Vorgaben entspricht, dass ggf. überfällige Verbesserungen für besonders Schutzbedürftige vorgenommen werden sollen. Wir würden einen ergänzenden Satz zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der Standards sowie eine Ausdehnung der Standards auf die Landesunterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen begrüßen.

Maßnahmen zum Spracherwerb, Seite 57: Anstelle eines Prüfauftrags hätten wir lieber folgende zuversichtliche Formulierung: Die Landesregierung strebt Möglichkeiten der Pflege und Unterrichtung von Herkunftssprachen für Kinder Zugewanderter im schulischen oder außerschulischen Bereich (siehe Kapitel 3.5) an.

Seite 66 unten würden wir die Maßnahme „Geburtshilfe“ um folgenden Satz ergänzen: „Dazu muss das System „Hebammen/Geburtshilfe“ Zugewanderten weiter bekannt gemacht werden.“

Kapitel 3.3.3: Redaktionell: Im ersten Absatz muss die Reihenfolge der Aufzählung geändert werden, weil sich Missverständnisse ergeben könnten wovor geschützt werden soll „Schutz vor Gewalt, Bildung, ...“. Der Schutz vor Gewalt sollte deswegen ans Ende gestellt werden. Dessen hohe Priorität kann durch eine betonende Beifügung „und ganz besonders der Schutz vor Gewalt“ o.ä. verdeutlicht werden.

Maßnahmen Seite 76: Der Flüchtlingsrat fordert die Streichung der Worte „mit Bleibeperspektive“, da es sich bei der „Inanspruchnahme“ von Bildung um ein Grundrecht handelt, das besonders in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention bereits 1992 unterzeichnet und 2010 die zunächst wegen der Kinder von Asylsuchenden und Geduldeten erklärten Vorbehalte zurückgenommen. Damit gilt diese Konvention uneingeschränkt. Jedes Kind – mit oder ohne Bleibeperspektive – hat ein Recht auf Bildung.



Das betrifft auch das Kapitel 3.5 Schulische Bildung und Erziehung.

Kapitel 28 der UN- Kinderrechtskonvention ist auch Teil der Begründung unserer Auffassung zum Thema „Schule“: Es ist fraglich, ob Kinder, die nach § 47 AsylG immerhin bis zu zwei Jahre in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, nicht bereits nach 14 Tagen einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Land haben. Die entsprechende Formulierung im Asylbewerberleistungsgesetz wird beispielsweise umgehend nach Antragstellung dahingehend ausgelegt.

Gerade Kindern, die ohnehin durch Krieg und Verfolgung oder durch zusammenbrechende Staaten bislang keinerlei Bildungschancen hatten, muss das Recht auf Bildung gewährt werden. Nachholende Bildung wird in jedem Fall teurer – sei es deswegen, weil Lernen leichter fällt, je jünger ein Mensch ist, sei es deswegen, weil selbst bei späterer Rückkehr in das Herkunftsland Bildung mitgenommen werden kann. Es ist nicht förderlich für die Integration, dass Kinder monate- und sogar jahrelang nicht beschult werden.

Auch nach EU-Aufnahmerichtlinie besteht nach unserer Auffassung ein Recht auf Bildung und Schulpflicht. Die Richtlinie in der Neufassung von 2013[3]. Artikel 14 (1) besagt, dass die Mitgliedstaaten „minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem“ gestatten, „solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.“

Artikel 14 (2) der Aufnahmerichtlinie besagt:

„Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.“

Die Maßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, umgesetzt durch freiwillig Engagierte bzw. die Malteser entsprechen nicht einem Zugang zum Bildungssystem.

Auch ist die Beschreibung der gegenwärtigen Situation zu positiv gehalten. Zwar wurde in der Vergangenheit schon vieles wie beschrieben eingerichtet, aber die vorgehaltenen Strukturen reichen bei weitem nicht aus. Das betrifft insbesondere wieder den Zugang zum Bildungssystem. Wenn ausländische Kinder auch mit bestem Aufenthaltstitel mehr als acht Monate auf einen Schulplatz warten müssen, während neu zugezogene deutsche Kinder innerhalb weniger Tage eingeschult werden können, so ist das nicht im Sinne eines Integrationskonzeptes, nicht hinnehmbar und muss aus unserer Sicht auch so formuliert werden.



In die Maßnahmenformulierung „Schulplätze für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und die Intensivförderung an Standortschulen aller Schularten, darunter auch an Gymnasien, werden bedarfsgerecht vorgehalten. Gemäß Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 – 2021 Ziffer 220 werden weiterhin für die zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit einem DaZ-Förderbedarf die notwendigen Stellen zur Verfügung gestellt“ sollte deswegen ein „künftig“ und ein zeitlicher Rahmen eingefügt werden, bis wann, das Ziel der bedarfsgerechten Struktur erreicht werden soll.

Für die auf Seite 99 erwähnten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie ggf. Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie pädagogische Fachkräfte mit besonderen Aufgaben (PmsA) sollte aus unserer Sicht ein Schlüssel eingeführt werden. Sollte dieser Schlüssel vorhanden sein, so muss er hier Erwähnung finden und zugleich festgehalten werden, dass dieser auch eingehalten wird.

Seite 108: Die KAUSA-Servicestelle gibt es für Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr. Die Sätze sollten ebenso gestrichen werden wie eventuelle spätere Erwähnungen im Text, z.B. in der Aufzählung auf Seite 120 sowie auf Seite 122. Die Vergangenheitsform, die hier eingefügt werden müsste, eignet sich aus unserer Sicht nicht für ein zukunftsgerichtetes Projekt.

Seite 119 / Maßnahmen zum BVJA: Wir bitten den Satz zur Berücksichtigung von Leistungen zu ergänzen: „Es besteht die Möglichkeit bei der Bildung von BVJA-Klassen das Leistungsniveau zu berücksichtigen und Wiederholungen zu ermöglichen.“

Der Flüchtlingsrat begrüßt ausdrücklich die Prüfung, inwieweit eine frühzeitigere Integration in die regulären Berufsschulklassen in den weniger sprachintensiven Fächern ermöglicht und somit der Kontakt zu deutschen Jugendlichen gefördert werden kann.

Seite 136: Unser IQ-Projekt hat sich gewandelt und benötigt eine neue Beschreibung:

Gutes Praxisbeispiel: IQ-Teilprojekt „Regionales Fachkräftenetzwerk / Arbeitgeber-Hotline“ beim Flüchtlingsrat M-V e.V.

Das „Regionale Fachkräftenetzwerk“ unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Gewinnung von Fachkräften. Eine regionale Vernetzung von Kompetenzen und Strukturen und damit der Akteure des Arbeitsmarktes trägt dazu bei, das auch kleine und mittlere Unternehmen von Fachkräften aus dem Ausland profitieren können. Auf verschiedenen Weisen werden Unternehmen und Sachverständige zusammengebracht, ein Austausch ermöglicht und Betriebe bei der Gewinnung von Fachkräften begleitet. Ziel ist der Aufbau einer Informationsplattform, um eine Vernetzung der regionalen Akteure des Arbeitsmarktes zu koordinieren und fördern. Die Plattform ist ein Pilotprojekt und hat ihren Wirkungskreis in Schwerin und Umgebung.

Im Rahmen des Projektes wird die telefonische Beratung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber weitergeführt. Akteure des Arbeitsmarktes können sich bei Fragen rund um die rechtlichen Voraussetzungen, Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote bei der Beschäftigung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund informieren. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.



Fehlstelle beim Thema Interkulturelle Öffnung:

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. fordert erneut die interkulturelle Öffnung von allgemeinen Resozialisierungsmaßnahmen und insbesondere der Bewährungshilfe.

Politische Partizipation:

Wir wiederholen abschließend schon wie bei der Stellungnahme zur Formulierung der letzten Konzeption für die Integration unsere Forderung, dass das Land sich auf Bundesebene für die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für nicht EU-Bürger*innen einsetzen möge.